Förderverein
Hermann-Emanuel-Berufskolleg
des Kreises Steinfurt e. V.

48565 Steinfurt
Bahnhofstraße 28

Telefon: 02551 70190
Telefax: 02551 701938
E-Mail: foerderverein@hermann-emanuel-berufskolleg.de
Internet: www.hermann-emanuel-berufskolleg.de
Vereinsregister: Steinfurt Nr. VR 762

Bankverbindung:
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE85 4035 1060 0000 0731 14
(BIC WELADEDISTF)

S A T Z U N G

Stand: 7. März 2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt e.V." (kurz: Förderverein). Er hat seinen Sitz in Steinfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des Hermann-Emanuel-Berufskollegs des Kreises Steinfurt in der Bildungs- und Erziehungsarbeit; ein Schwerpunkt ist traditionell die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung des Hermann-Emanuel-Berufskollegs des Kreises Steinfurt insbesondere bei der

a) Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Transparenz der beruflichen Bildungsmöglichkeiten,

b) Intensivierung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt und allen an der Berufsbildung beteiligten und/oder interessierten Personen und Institutionen,

c) Intensivierung Grenzen überschreitender Kontakte zu Partnern der beruflichen Bildung, insbesondere im europäischen Raum,

d) Förderung von Lernatmosphäre und sonstigen Rahmenbedingungen der Schule durch Unterstützung

- bei der Raum- und Geländegestaltung des Hermann-Emanuel-Berufskolleg des Kreises Steinfurt,
- bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, des Ausbaus von Schulsammlungen, der Schulbibliothek und dergleichen,
- von Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, die Bildungsinteressen der Jugend zu fördern,
- von Studienfahrten,
- von Ausstellungen von Schülerleistungen und sportlichen, kulturellen und sonstigen Schulveranstaltungen,

e) Förderung der beruflichen Bildung durch Kurse und Arbeitsgemeinschaften außerhalb des originären schulischen Unterrichtsauftrags

f) Förderung der beruflichen Bildung durch Einstellung von Personal zur Betreuung, Unterstützung und Leitung von Bildungsangeboten.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitglieder-versammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Verein nutzt grundsätzlich kostenlos die Einrichtungen der Schule. Gegebenenfalls ist für größere Veranstaltungen ein Entgelt an den Schulträger zu entrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele unterstützen wollen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand verliehen werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet
   a) durch Austrittserklärung,
   b) mit dem Tode des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
   c) durch Ausschluss aus dem Förderverein.

(6) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 7 Abs. 4 möglich. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Monats, in dem die Erklärung beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist, wirksam.

(7) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der begründete Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge und Spenden

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die materielle Unterstützung der Ziele des Fördervereins erfolgt durch einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und Spenden. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren ist möglich. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 5.

(4) Neben der Beitragsliste wird eine Spendenliste geführt. Die Höhe der Geld- und Sachspenden bestimmen Mitglieder und sonstige Förderer selbst.

(5) Mitglieder und sonstige Förderer können durch widerrufliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand festlegen, dass ihre Spenden ausschließlich in bestimmter Weise zu verwenden sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Prüfungsausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
b) Wahl eines Ausschusses für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung (kurz: Prüfungsausschuss),
c) Entgegennahme des Berichtes des Prüfungsausschusses,
d) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Vermögensberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
e) Beschluss über Anträge der Mitglieder über die vom Verein zu verfolgende Linie im Allgemeinen und in Einzelfällen im Sinne des § 2 Abs. 3
f) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge,
g) Beschluss über Satzungsänderungen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von 30 Tagen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Mitgliedern oder vom Prüfungsausschuss schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung beider von einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Wahlen erfolgen in geheimer, auf Beschluss in offener Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(10) Der/Die Versammlungsleiter/in entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag erfolgen.

(11) Zur Änderung des Vereinszwecks und sonstiger Satzungsinhalte und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

(12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/ in zu unterzeichnen.

(13) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitglieder-versammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, sofern dieser Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fördervereins setzt sich zusammen aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Geschäftsführer/in
4. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in,
5. dem/der Kassenverwalter/in,
6. dem/der Schriftführer/in,
7. einem/einer bis sechs Beisitzer/in/n/innen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; im Gründungsjahr werden die Positionen 1, 3, 5 und 7 auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist - auch wiederholt – zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abwicklung der Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so wählt der Vorstand eine/n Nachfolger/in, der/die bis zum Ablauf der Wahlperiode das Amt des/der Ausgeschiedenen wahrnimmt. Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsmitgliederversammlung gewählt. Der/die Geschäftsführer/in sollte aktives oder ehemaliges Mitglied des Lehrerkollegiums des Berufskollegs sein.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, über alle Vereinsangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind. Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den jeweils geltenden Schulgesetzen muss gewährleistet sein.

(4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten durch

- den/die Vorsitzende/n,
- den/die Geschäftsführer/in,
- den/die Kassenverwalter/in.

Diese Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt.

(5) Der/Die Kassenverwalter/in hat das Recht, auf Beschluss des Vorstandes laufende Ausgaben für die Zwecke des Vereins zu tätigen. Für einmalige Ausgaben gilt die gemeinsame Vertretungsberechtigung von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern nach § 7 Absatz 4; der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss hiervon abweichende Regelungen treffen.

(6) Für jedes Geschäftsjahr und auf Aufforderung durch den Prüfungsausschuss hat der/die Kassenverwalter/in dem von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfungsausschuss den Vermögens- und Kassenbericht vorzulegen.

(7) Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand der Mitgliederversammlung den Geschäfts-, Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in, des/der Kassenverwalters/in und des/der Schriftführers/in näher geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(9) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Ausschuss für die Prüfung der Kassen- und Vermögensverwaltung besteht aus zwei Kassenprüfern/innen. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist – auch wiederholt – zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist jederzeit berechtigt, eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben und der aus den Vereinsmitteln beschafften und zu inventarisierenden Vermögensgegenstände vorzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, in der Mitgliederversammlung über den Stand der Kassen- und Vermögensverwaltung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 6 Abs. 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Steinfurt zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach Zustimmung des Finanzamtes auszuführen.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.